

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Wintersemester 2002/2003 2. Hausarbeit

Die Eheleute M und F waren glücklich verheiratet und pflegten wichtigere Angelegenheiten und größere Anschaffungen gemeinsam zu besprechen. Nur als F eines Tages den Wunsch nach einer Neuparkettierung des Wohnhauses äußerte, dessen Alleineigentümer M war, war M strikt dagegen.

Als M bald darauf für längere Zeit auf Reisen war, rief F ohne sein Wissen den Unternehmer U an, damit dieser sämtliche Fussböden im Hause neu parkettiere; ihr Ehemann, dem das Haus gehöre, werde ihm die Arbeiten vergüten. Sie selbst war auch davon überzeugt, dass M schließlich bereit sein würde, die Arbeiten zu bezahlen. Deshalb stellte der Unternehmer dem Ehemann für das eingebaute Material, das aus den Beständen des U stammte, 5.426,00 Euro und als – angemessenen – Arbeitslohn 19.873,00 Euro in Rechnung.

Nach Rückkehr von seiner Reise wollte M nicht bezahlen. Er wollte aber auch nicht, dass an dem nun einmal erneuerten Parkett irgendetwas geändert würde; auf keinen Fall wollte er erneut Handwerker in seinem Haus haben.

Noch ehe der Streit über die Rechnung zwischen U und M hätte beigelegt werden können, starb M plötzlich unter Hinterlassung der F, die er testamentarisch zur Alleinerbin eingesetzt hat, und eines vorehelichen Sohnes S.

F bezahlte die Rechnung des U aus dem Barnachlass. Wenig später verkaufte sie das Hausgrundstück des M an D, der – wie von ihm schon beim Kauf geplant – erhebliche Umbauten an dem Haus vornehmen ließ, bei denen das Parkett durchgehend mit Teppichboden überklebt wurde. Nach Auskunft von D hat der Parkettfussboden daher für den von ihm bezahlten Preis überhaupt keine Rolle gespielt.

S verlangt, dass für seinen Pflichtteil, den F grundsätzlich anerkannt hat, von einem um 25.299,00 Euro höheren Nachlasswert ausgegangen wird.

Mit Recht ?

Hinweis zur Lösung: Einen Ehevertrag haben M und F nicht geschlossen.

Hinweis für die Bearbeitung: Die Arbeit soll nicht mehr als **25 Seiten Text** (Schriftgröße 12 Punkte, 1 ½-zeilig) umfassen. Es ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde, weiterhin eine Kopie des Scheins aus der Anfängerübung im Bürgerlichen Recht.

Abgabe: Donnerstag, 16. Januar 2003, in der Übung oder Poststempel vom selben Tag.